

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik

§ 1 Vertragsabschluß und Vertragsbedingungen

1. Angebote der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik sind freibleibend.
2. Die Vertragspartner halten sich zwei Wochen an ihr Angebot gebunden.
3. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik kann schriftliche Vertragserklärungen des Auftraggebers verlangen. Im Zweifel gilt das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik.
4. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik (vgl. § 3) und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

§ 2 Auswahl der Produkte und Leistungen

1. Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt; er trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluß durch Mitarbeiter der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen. Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform. Für eine eventuelle Haftung der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik gilt § 13.

§ 3 Urheberrecht

1. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsabnahme und Durchführung einschließlich Gewährleistung, Betreuung und Pflege der überlassenen Programme, Unterlagen und Informationen stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeiter des Auftraggebers entstanden sind.
2. Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen nur die in § 5 Ziffer 7 genannten, nicht ausschließlichen, Rechte.

§ 4 Liefergegenstand

1. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik liefert die Software (auffähiges Maschinenprogramm, Dokumentation auf CD-Rom) entsprechend der Produktbeschreibung und der Preisliste für die einschlägigen Produkte.
2. Die Programme entsprechen den Beschreibungen in der Dokumentation. Eine darüber hinausgehende Funktionalität der Programme schuldet Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik nicht. Darstellungen in der Dokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen usw. sind keine Eigenschaftszusicherungen. Eigenschaftszusicherungen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik. Standardsoftware wird mangels anderer Absprache in der bei Auslieferung aktuellen Version geliefert.
3. Die technischen Einsatzmöglichkeiten und Bedingungen der Programme (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) werden auf Anfrage mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die folgenden Regeln einzuhalten:

1. Der Auftraggeber benutzt nur die im Vertrag genannten Softwareprodukte, selbst wenn er technisch auf andere Softwareprodukte zugreifen kann.
2. Der Auftraggeber darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Das Lasten-/Pflichtenheft darf für interne Zwecke auf Papier kopiert werden. Der Auftraggeber darf Urheberrechtsvermerke der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik nicht verändern oder entfernen.
3. Der Auftraggeber darf nach § 69c Nr. 2 Urhebergesetz die Programme umarbeiten. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik weist darauf hin, daß schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf des betreffenden Programmes und anderen Programme führen können. Der Auftraggeber wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Programme gewarnt. Er trägt in diesem Fall das Risiko allein!
4. Bei der Lieferung der Software aufgrund der Bestellung des Auftraggebers beginnen die Rechte und Pflichten des Auftraggebers mit Eingang der Software. Für Software, die er nicht aufgrund einer ersten Bestellung bekommt, sondern z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege beginnen diese Rechte und Pflichten, sobald er die Programme auf einer Festplatte speichert oder in einer CPO verarbeitet. Sobald er die neuen Programme produktiv nutzt, erlöschen im Bezug auf die zuvor überlassenen und nun ersetzten Programme seine Rechte nach §§ 5 und 6.

Jedoch darf er drei Monate lang die neuen Programme als Testsystem entsprechend den diesbezüglichen Regeln neben den alten genutzten Programmen nutzen. Für die Rückgabe gilt § 15 (Ende des Nutzungsrechtes).

5. Jede Nutzung der Programme, die über die Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen oder in Einzelabreden hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, so stellt die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik als Schadensersatz den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag entsprechend der aktuellen Preisliste in Rechnung. Höherer Schadensersatz bleibt vorbehalten.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Veränderung die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik im voraus schriftlich anzuzeigen und gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 6 Weitergabe

1. Der Auftraggeber darf die Software, die er durch Kauf erworben hat, an einen Dritten veräußern, wenn er auf die Benutzung der Programme verzichtet und der Dritte sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik zum Programmschutz verpflichtet, sowie die Grenzen des Benutzungsrechtes an der Software, wie sie für den Auftraggeber bestehen, anerkennt.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorgaben der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik hinsichtlich der Arbeitsumgebung der Software (Hardware-Betriebssystem etc.) bereit zu stellen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Vorgaben im Lasten-/Pflichtenheft zu beachten.

2. Der Auftraggeber unterstützt die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik bei der Auftragsbefreiung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, in dem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt und an Spezifikationen, Tests, Abnahmen usw. mitwirkt. Er gewährt der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik unmittelbar und mittels Datenerfernübertragung Zugang zu Hard- und Software. Seine wesentlichen Belange sind hierbei zu wahren, insbesondere verpflichtet sich Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik, den Datenschutz zu wahren. Wenn kein technischer leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Auftraggeber sämtliche nachteiligen Folgen (insbesondere die bei der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik hierdurch entstehenden Mehrkosten).
3. Der Auftraggeber hat einen Ansprechpartner für die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik zu benennen. Dieser Gesprächspartner muß bevollmächtigt sein, die erforderlichen Entscheidungen selbst zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.
4. Der Auftraggeber testet jedes Programm auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung des Programmes beginnt. Dies gilt auch für Programme, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.
5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, daß die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.

§ 8 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

1. Die Lieferung der Software erfolgt dadurch, daß das maschinenlauffähige Programm und das Lasten-/Pflichtenheft dem Auftraggeber durch Übergabe von Datenträgern, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenerfernübertragung überlassen werden.
2. Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zusage der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik hat Störungen durch Streiks, Aussperrung, behördliches Eingreifen und andere unverschuldete Umstände nicht zu vertreten.
3. Wenn die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik auf Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers wartet oder sonst in der Auftragsdurchführung unverschuldet behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik wird dem Auftraggeber die Behinderung mitteilen.
4. Bei entsprechender Vereinbarung kann der Auftraggeber Lieferungen und Leistungen später abrufen, dann jedoch längsten zur Lieferung binnen sechs Monaten nach Vertragsschluß. Spätestens zu diesem Zeitpunkt darf die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik liefern oder leisten.
5. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristsetzungen müssen zumindest 12 Arbeitstage betragen.

§ 9 Preis, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Preise für Softwarelieferungen schließen Transport und Verpackung ein. Es gilt der bei Vertragsabschluß gültige Preis. Preisänderungen bis zur Lieferung bleiben außer Betracht. Im übrigen gelten die Zu- und Abschläge aus der gültigen Preisliste. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
2. Die Rechnung wird mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung gestellt. Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.
3. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.
4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.
5. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen (z.B. Datenträger und Lasten-/Pflichtenheft) bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und dem Dritten über die Rechte der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik zu unterrichten.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber übernimmt im Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend dem § 377, § 378 HGB.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Rügen mit genauer Beschreibung des Problems auf Verlangen der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik schriftlich zu erklären. Nur der Ansprechpartner gemäß § 7 Ziffer 3 ist zu Rügen befugt.

§ 11 Mängel und Nachbesserung

1. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik leistet für die vertragsgemäßen Eigenschaften (vgl. § 4, Ziffer 2) Gewähr nach den Regeln des Kaufrechts, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber hat auftretende Mängel der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik mitzuteilen. Die Mitteilung hat schriftlich und möglichst umgehend zu erfolgen und soll eine konkrete Beschreibung des Mangels und der Umstände seines Auftretens enthalten.
3. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik unterstützt den Auftraggeber bei der Suche nach dem Fehler und der Fehlerursache. Wenn der Fehler nicht nachweislich der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik zuzurechnen ist, stellt sie diese Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung. Hierfür gilt § 20. Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik nicht zu vertreten hat, entfällt die Gewährleistung, dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials oder wenn der Auftraggeber die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Der Anspruch des Auftraggebers auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.
4. Nimmt der Auftraggeber oder ein Dritter ohne vorherige Zustimmung der Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik an den gelieferten Geräten bzw. der Betriebssoftware vor, so obliegt im Zweifel dem Auftraggeber die Beweislast, daß ein aufgetretener Mangel nicht auf die vorgenommene Änderung zurückzuführen ist.
5. Die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik kann in erster Linie durch Nachbesserung gewährleisten. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch, daß die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber unterstützt die Prozeßautomation Kiermeier – eAmará® technik entsprechend § 7. Er muß einen

neuen Programmstand übernehmen, es sei denn, daß dies für ihn zu unangemessenen Anpassungs- oder Umstellungsproblemen führt.

- Bei Kaufverträgen kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die gegebenenfalls mehrfache Nachbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten Ausschlussfrist endgültig fehlschlägt.
- Bei Miet- und Leasingverträgen tritt das Recht zur fristlosen Kündigung an die Stelle des Rechts zur Rückgängigmachung des Vertrages. Wenn der Auftraggeber von einem Miet- oder Leasingvertrag in Kauf übergeht, hat er Gewährleistung als ob er das Exemplar der Software von Anfang an gekauft hätte.
- Für Schadensersatzansprüche gilt § 12.
- Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung oder Leistung und beträgt sechs Monate.

§ 12 Haftung

- Die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund (Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Gewährleistung, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) **nur**,
 - bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte.
 - in anderen Fällen:
nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, aus Verzug und aus Unmöglichkeit stets beschränkt auf € 125.000,00 pro Schadenfall, insgesamt höchstens mit € 500.000,00 aus dem Vertrag.
 - im übrigen, soweit die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus § 8) bleibt offen. Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluß, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom Anspruch hat.

§ 13 Geheimhaltung und Verwahrung

- Die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik verpflichtet sich, alle ihr vom Auftraggeber zugehenden Informationen vertraulich zu behandeln. Die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik beachtet das Datenschutzgesetz. Daten des Auftraggebers dürfen von ihr maschinell verarbeitet werden.
- Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände, insbesondere ihm überlassene Quellprogramme und Dokumentationen sorgfältig, um Mißbrauch auszuschließen.

§ 14 Ende des Nutzungsrechts

- Zum Ende des Nutzungsrechts gibt der Auftraggeber alle Lieferungen und Kopien heraus und löscht gespeicherte Programme soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber der Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik.

§ 15 Softwarepflege

- Die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik erbringt als Softwarepflege die in der gesonderten Preisliste aufgeführten Leistungen. Die Leistungen werden nur im Bezug auf die zuletzt und die unmittelbar davor ausgelieferte Softwareversion erbracht. Der Auftraggeber muß stets alle seine Installationen vollständig in Pflege halten oder die Pflege insgesamt aufkündigen.
- Für Leistungsstörungen im Rahmen der Softwarepflege gelten die Regeln dieses Vertrages wie bei Kauf der Software. An die Stelle der Rückgängigmachung des Vertrages (§ 11 Ziffer 4) tritt die außerordentliche Kündigung.
- Bei Miet- und Leasingverträgen ist die Softwarepflege Teil des Leistungsangebotes. Sie kann mit dem Miet- und Leasingvertrag beendet werden.

§ 16 Softwarepflege bei Kaufverträgen

- Die Zahlungspflicht beginnt in dem der Lieferungen folgendem Monat. Die Vergütung wird nach Kalenderquartal im voraus in Rechnung gestellt.
- Die Vereinbarung über die Softwarepflege kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum Ablauf von zwei vollen Kalenderjahren. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik behält sich die außerordentliche Kündigung insbesondere vor, wenn der Auftraggeber die Vertragspflichten nach § 5, § 6 oder § 13 mehrfach oder grob verletzt.
- Soweit die Vergütung der Softwarepflege als Prozentsatz des Kaufpreises für die Software festgesetzt ist, kann die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik den Prozentsatz mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt für die Zeit der letzten Änderung nachgewiesenen Lohnkostensteigerung im Bereich Handel, Banken und Versicherungen ändern. Wenn der Auftraggeber in diesem Fall nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zum Ende des Kalenderjahres die Vereinbarung über die Pflege kündigt, gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf hat die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik in der Ankündigung hinzuweisen.

§ 17 Zusatzregeln für Mietverträge

- Die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik kann die Vergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres entsprechend den vom Statistischen Bundesamt für die Zeit seit der letzten Änderung nachgewiesenen Lohnkostensteigerung im Bereich Handel, Banken und Versicherungen ändern. § 16 Ziffer 3, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Quartals. Die Kündigung ist jedoch erstmalig zum Ende einer Laufzeit von zwölf Monaten möglich. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform. An die Stelle der Rückgängigmachung in § 11 Ziffer 4 tritt die außerordentliche Kündigung. Eine außerordentliche Kündigung muß zuvor schriftlich unter Benennung der Gründe mit ausreichender Abhilf Frist angedroht werden.
- Die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik kann insbesondere fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber die Pflichten nach § 5 und § 6 oder § 13 mehrfach oder grob verletzt. Die Prozeßautomation Kiermeier – e!Amará® technik behält den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und den sofort fälligen Anspruch auf 80 % der bis zu dem Zeitpunkt entstandenen Vergütung, zu dem der Auftraggeber den Vertrag hätte ordentlich kündigen können.

§ 18 Zusatzregeln für Leasingverträge

- Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der festen Laufzeit gekündigt werden und sodann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals. Die Vergütung ist für die Mindestvertragsdauer festgelegt. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 19 Dienstleistungen

- Dienstleistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibung der Kauf-, Miet-, Leasing oder Pflegeverträgen erfaßt sind, sind gesondert zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

§ 20 Schlußbestimmungen

- Vertragsänderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung beider Vertragsparteien verzichtet werden.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien ist 83022 Rosenheim, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 HGB genannten Minderkaufleuten gehört.
- Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.